

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 2817 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH – im folgenden Leistungserbringer genannt – für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach §§ 2-3 der Verordnung zu § 60 SGB XII mit einem Hilfsanspruch nach §§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX im Betreuten Wohnen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 4 c, Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Der Leistungserbringer beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Anlage 2).

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 30 zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag **ab 01.01.2019 bis 31.12.2019** vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	2,79	18,30	1,23	22,32
Hilfebedarfsgruppe 2	2,79	35,11	1,23	39,13
Hilfebedarfsgruppe 3	2,79	60,71	1,23	64,73
Hilfebedarfsgruppe 4	2,79	106,13	1,23	110,15
Hilfebedarfsgruppe 5	2,79	152,33	1,23	156,35

Bei längerer vorübergehender Abwesenheit aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes kann ab der 5. Woche nur noch ein in den Vergütungskomponenten der Grund- und Maßnahme Pauschalen um 25 % vermindertes Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	2,09	13,73	1,23	17,05
Hilfebedarfsgruppe 2	2,09	26,33	1,23	29,65
Hilfebedarfsgruppe 3	2,09	45,53	1,23	48,85

Hilfebedarfsgruppe 2,09 4	79,60	1,23	82,92
Hilfebedarfsgruppe 2,09 5	114,25	1,23	117,57

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt, welches Bestandteil der Vereinbarung ist, zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.3 Gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landsrahmenvertrag ist folgendes zu beachten: Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.4 Erfolgt durch Neubegutachtung des zuständigen Sozialdienstes die Einstufung in eine andere Hilfeempfangerguppe bzw. in einen anderen Betreuungsschlüssel, gilt die neue Gesamtvergütung erst für die Zukunft ab Bewilligung.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2019 bis zum 31.12.2019**.

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestdauerzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Leistungserbringer dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen im Oktober 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag

Einrichtungsträger

Anlagen:
Kostenträgerblatt
Leistungstyp Nr. 4 c

Sitzung der Vertragskommission SGB XII am 11.12.2017

TOP: Neuregelung zur persönlichen Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil der Leistungstypenvereinbarungen

Beschluss:

In der Sitzung der Vertragskommission am 11.12.2017 wurde folgende Neuformulierung zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung für alle Leistungstypenvereinbarungen (Ziffer 5:1: Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung) vereinbart:

„Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden; welche nicht wegen einer der in § 75 (2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.“



